

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 01.04.2020 und 01.07.2020

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 5. Juni 2020 Änderungen des HVM zu unterschiedlichen Sachverhalten beschlossen, die wir im Folgenden kurz vorstellen möchten:

Änderungen zum 01.04.2020:

- Corona-Schutzschirm

Mit dieser HVM-Änderung konkretisiert die KVWL die gesetzliche Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen an Vertragsärzte und Psychotherapeuten zu leisten, so dass pandemiebedingte Honorarverluste ab dem 1. Quartal 2020 auf eine Höhe von maximal 10% begrenzt werden.

Eine ausführliche Darstellung der Regelungen zum Corona-Schutzschirm finden Sie bei den Erläuterung der HVM-Änderungen zum 01.01.2020.

- Telefonkonsultation nach der GOP 01434

Die zum 01.04.2020 befristet für das 2. Quartal 2020 neu in den EBM aufgenommene Leistung zur Abrechnung der Telefonkonsultation nach der GOP 01434 wird grundsätzlich innerhalb des RLV vergütet. Zur Gleichstellung mit den Gesprächsleistungen nach den GOP 03230 bzw. 04230 und 04231 unterliegt sie bei Haus- und Kinderärzten – sofern im Arztfall eine Versichertenpauschale abgerechnet wurde – dem EBM-Punktzahlvolumen für die Gesprächsziffern der GOP 03230 bzw. 04230 und 04231. Dies erfordert im HVM ebenfalls eine entsprechende Zuordnung dieser neuen Leistung zu dem Vergütungsvolumen für die hausärztlichen Gespräche.

- Narkosen des EBM-Arztgruppenkapitels 5 bei Anästhesisten

Das Vergütungsvolumen für die Narkosen aus dem Arztgruppenkapitel der Anästhesisten (Kap. 5 EBM) wird entsprechend der EBM-Umbewertung der enthaltenen Leistungen um einen Faktor von 1,203 angepasst. Durch diese Anpassung wirkt sich die Höherbewertung der Leistungen auch in der Vergütung aus. Der Vergütungsanteil für die Arztgruppe der Anästhesisten insgesamt bleibt dabei unverändert.

- Polysomnografie:

Das volumenbezogene QZV Polysomnografie, welches auf einem festen Basiszeitraum festgesetzt wird, ist nach Ablauf der TSVG-Bereinigungszeiträume – wie alle volumenbezogenen QZV - individuell um die TSVG-Leistungen zu bereinigen.

Änderung zum 01.07.2020

- Akupunktur

Die Vergütung für Leistungen der Akupunktur erfolgt ab dem 3. Quartal 2020 nicht mehr nach der Systematik der volumenbezogenen QZV, sondern aus einem hierfür gebildeten festen Vergütungsvolumen innerhalb der einzelnen Vergütungsanteile der betroffenen Arztgruppen. Dieses Vergütungsvolumen wird auf Basis der Quartale 3/2018 – 2/2019 gebildet und sichert damit eine volle Vergütung auf dem Mengenniveau der in diesen Quartalen abgerechneten Akupunkturleistungen.